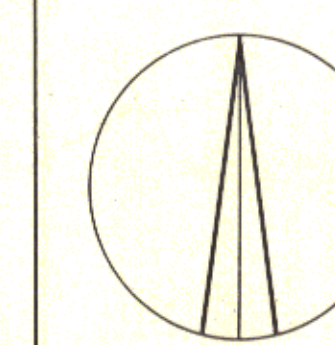




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES
 BAUGRENZE
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE-
 BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 BRÜCKEN
 INDUSTRIEGEBIETE
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 BAUMASSENZAHL
 TRAUFGHÖHE
 ALS HÖCHSTGRENZE
 OFFENE BAUWEISE
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN
 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
 VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
 VORHANDENE BAUTEN
- z.B. GRZ 0,7
 z.B. BMZ 6,0
 z.B. TRH 13,0m
 o
 P
 L
 L
 L
 L
 L



1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 10. November 1969

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 RÖNNEBURG 12
 BEZIRK HARBURG
 ORTSTEIL 706

AUF GRUND DES BUNDESBÄUSETZES
 VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksbehörde
 Landesbauverwaltung
 Hamburg 90, Seefischerei- und
 Fischerei- und Fischerei- und
 Fischerei- und Fischerei- und

Feldvergleich vom März 1967
 Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 23 454 A

Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 5

Vom 10. November 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 5 für den Geltungsbereich Tarpenbek — Haldenstieg — Borsteler Chaussee — Warnckesweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet an der Borsteler Chaussee sind in einer Tiefe von 25,0 m, gemessen von der Baugrenze, nur Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Im Industriegebiet sind Hammerwerke und Anlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen einschließlich Geruchsbelästigungen für die Umgebung verursachen können, insbesondere

Metallschmelzen, chemische Fabriken, Mineralöl be- und verarbeitende Betriebe, Anlagen zur Beseitigung von Altöl, Gummifabriken, Zellstoff- und Papierfabriken, Kaffeeröstereien sowie Fischverwertungsbetriebe und Abdeckereien unzulässig.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 15 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.

3. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 48 der Gemarkung Groß Borstel an die Stavenhagenstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

5. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. November 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rönneburg 12

Vom 10. November 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rönneburg 12 für den Geltungsbereich Vogteistraße — von der Nordgrenze des Flurstücks 399 über die Flurstücke 400, 392, 391 und 389 zur Ostgrenze des Flurstücks 393 der Gemarkung Rönneburg — Landesgrenze — Südwestgrenze des Flurstücks 400, über die Flurstücke 398, 399, 202 (Vogteistraße) zur Nordgrenze des Flur-

stücks 364 der Gemarkung Rönneburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 706) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. November 1969.

Der Senat